

SATZUNG
des
INSTITUTS FÜR PSYCHOLOGISCHE THERAPIE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein (IPT e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein führt den Namen „Institut für Psychologische Therapie e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Aus-, Fort und Weiterbildung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlich fundierten Psychotherapie. Diese Zielsetzung wird verwirklicht durch
 - a) die Entwicklung von Aus- und Weiterbildungscurricula auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Ausbildungscurricula zum Psychologischen Psychotherapeuten, zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten,
 - b) die Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Psychotherapie und angrenzender Wissenschaftsgebiete durch die Realisierung von Forschungsprojekten und die Durchführung öffentlicher wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie Psychotherapie-Fortbildung,
 - c) die Weiterentwicklung psychotherapeutischer Lehr- und Bildungsmethoden auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse durch regelmäßig stattfindende Dozentenkonferenzen,
 - d) Überführung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Psychotherapie in breite gesellschaftliche Nutzung auf den Gebieten Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation durch Weiterbildungs- und Publikationstätigkeit sowie unmittelbar durch therapeutische Tätigkeit in den entsprechend des Gesetzes über die Ausbildung von Psychotherapeuten eingerichteten Ausbildungsambulanzen.

Alle diese Aktivitäten sollen letztlich der besseren Versorgung von Patienten und der

Gesundheitsförderung der Bevölkerung auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Verein ist den Grundsätzen der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet. Er duldet keinerlei Einschränkung des Rechtes auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen im Rahmen von wissenschaftlichen Qualifizierungsarbeiten oder sonstigen Forschungen, die im Verein durchgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wenn diese an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und dazu beitragen kann.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Antrag. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

(3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden (wenn diese Person bereits im Vorstand tätig war) ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenvorsitz entbindet von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und berechtigt zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung

gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch hinsichtlich des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins umfasst bis zu 7 Personen. Er konstituiert sich aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie weiteren gewählten oder

kooptierten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Instituts sein muss. Der Geschäftsführer handelt auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen. Der Geschäftsführer ist hinsichtlich des Umfangs seiner Vertretungsmacht auch mit Wirkung gegen Dritte an Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (4) Der Vorstand wird alle drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Bei den Wahlen zum Vorstand ist im Regelfall schriftlich und geheim abzustimmen. Es gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmzahl erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der dann die meisten Stimmen erhält.
- (6) Die Zuordnung der Funktionen wird vom gewählten Vorstand bestimmt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann ein Vereinsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen in den Vorstand kooptiert werden.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Geschäftsordnung.
- (9) Die Verwaltung der Vereinsmittel regelt die Finanzordnung. Diese wird vom Vorstand des Vereines geschlossen.
- (10) Freistellung von Haftung: Der Vorstand wird in rechtlich zulässigem Umfang, insbesondere für einfache Fahrlässigkeit, von der Haftung freigestellt. Davon unberührt bleibt die Haftung für den Vorsatz. Über eine Freistellung bei grob fahrlässigem Verhalten wird auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn es der Vorstand beschließt,
 - b) oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

- b) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaften, schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig,
 - e) Anträge des Vorstandes bzgl. der Vereinsentwicklung.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch postalische oder elektronische Einladung gegenüber jedem Mitglied unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10% der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ und zur Änderung des Vereinszwecks Einstimmigkeit erforderlich.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt / Amtsgericht anzuzeigen.
- (10) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zugänglich gemacht. Das Protokoll enthält mindestens folgende Feststellungen: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (11) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagungsordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf:

- Name und Vorname
- Anschrift
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Erklärung zur Mitarbeit
- Approbationsurkunde

Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Sie werden im vereinseigenen Computersystem gespeichert, auf das nur der geschäftsführende Vorstand einen durch regelmäßig wechselnde Passwörter geschützten Zugriff hat.

(2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung der Faxnummer und der E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht. Eine Übereinstimmung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wurde.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
- (3) Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

§ 11 Auflösung und Zweckänderung

- (5) Bei einer Auflösung des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei einem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks geht das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige Vereinigung über, die im Zuge des Auflösungsprozesses bestimmt wird. Diese wird angehalten das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Stand

30.11.2023